

Aktenzeichen:
10 O 45/24



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Berufsgenossenschaft [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse, Prinzregentenplatz 17,
81675 München

gegen

D [REDACTED] E [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte J [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Richterin am Landgericht L [REDACTED] als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2024 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Be-

trags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung aus übergegangenem Recht (§ 116 SGB X) die Feststellung der Einstandspflicht des Beklagten für alle künftigen Aufwendungen, die der Klägerin anlässlich eines Verkehrsunfalls ihrer Versicherungsnehmerin M. T. noch entstehen werden.

Der Verkehrsunfall ereignete sich am [REDACTED] 2018 auf der B [REDACTED] in [REDACTED] N [REDACTED]. Gegen 09:00 Uhr befuhr die Versicherungsnehmerin der Klägerin M. T. mit ihrem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen MZ-[REDACTED]4 die B [REDACTED] von N [REDACTED] kommend in Fahrtrichtung D [REDACTED]. Der Fahrer des in Großbritannien versicherten PKW mit dem amtlichen britischen Kennzeichen MF [REDACTED] Herr L [REDACTED], stand auf der B [REDACTED] in Fahrtrichtung D [REDACTED] auf dem rechten Fahrbahnrand in Höhe der einmündenden Straße „A [REDACTED] R [REDACTED]“. Herr L [REDACTED] beabsichtigte von dem rechten Haltestreifen über die Fahrbahn zu wenden, um in die entgegengesetzte Fahrtrichtung zu fahren und übersah dabei die sich im fließenden Verkehr befindliche Versicherte der Klägerin. Es kam zum Zusammenstoß, wobei die Versicherte verletzt wurde.

Die 100%-ige Haftung des Beklagten, der für die Abwicklung von Autohaftpflichtfällen im Rahmen des internationalen G [REDACTED] K [REDACTED] Systems zuständig ist, ist dem Grunde nach zwischen den Parteien unstreitig.

Die Versicherungsnehmerin der Klägerin wurde bei dem Unfallereignis erheblich verletzt und zunächst ins Krankenhaus M [REDACTED] H [REDACTED] gebracht. Dort wurde eine Mittelhandknochen-V-Fraktur distales Köpfchens festgestellt.

Mit Schreiben vom 02.08.2021 (Bl. 14.11 eAkte) meldete die Klägerin den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach bei der Regulierungsbeauftragten des Beklagten, der [REDACTED] E [REDACTED] AG, an. Mit der ersten Regresskostenaufstellung vom 12.02.2019 (Bl. 14.12 eAkte) forderte die Klägerin die Regulierungsbeauftragte zum Ersatz von Aufwendungen in Höhe von 587,46 € auf. Unter dem 20.02.2021 wurde die Forderung ohne Anmerkungen vollständig beglichen. Mit der zweiten Abrechnung vom 03.02.2021 (Bl. 14.13 eAkte) machte die Klägerin sodann weiteren Aufwandsersatz in Höhe von 33,42 € geltend, der unter dem 17.02.2021 ebenfalls ohne Erklärung beglichen wurde.

Mit Schreiben vom 26.10.2023 (Bl. 14.15 eAkte) teilte die Klägerin der Regulierungsbeauftragten mit, dass nach Einschätzung des fachärztlichen Beraters mit weiteren in Zukunft anfallenden Kosten zu rechnen sei, und forderte zur Abgabe eines langfristigen Verjährungseinredeverzehrs auf. Mit E-Mail vom 13.11.2023 (Bl. 14.17 eAkte) erhob die Regulierungsbeauftragte die Einrede der Verjährung.

Die Klägerin trägt vor,

es sei mit weiteren übergangsfähigen Aufwendungen bei der Versicherten zu rechnen. Aufgrund der Lokalisation der Verletzung am Mittelhandknochen sei mit der Entwicklung einer posttraumatischen Arthrose am Grundgelenk des fünften Fingers zu rechnen, sodass für die Zukunft weitere Maßnahmen bis hin zu einem Gelenkersatz bzw. einer Versteifungsoperation erforderlich werden. Die Klägerin ist ferner der Meinung, die Ansprüche seien nicht verjährt. Mit der Anmeldung des Schadens mit Schreiben vom 02.08.2018 sei der Lauf der Verjährung zunächst gehemmt worden. Mit den vorbehaltlosen Zahlungen am 20.02.2019 und 17.02.2021 habe der Beklagte die Gesamtforderung der Klägerin anerkannt und so die Verjährung neu in Gang gesetzt.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin ihre weiteren nach § 116 SGB X übergangsfähigen Aufwendungen zu ersetzen, die der Klägerin wegen des Unfalls vom [REDACTED] 2018 auf der B[REDACTED] in 5[REDACTED] N[REDACTED] K[REDACTED] A[REDACTED] und bei dem die bei der Klägerin versicherte M[REDACTED] T[REDACTED] geb. [REDACTED] 1983, verletzt wurde, zukünftig entstehen, soweit diese Ansprüche gegen den Beklagten gem. § 116 SGB X auf die Klägerin übergegangen sind.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor,

es fehle bereits an einem Feststellungsinteresse. Selbst in dem Abrechnungsschreiben vom 03.02.2021 – also fast drei Jahre nach dem Unfallereignis – hätte sich kein Hinweis auf mögliche weitere Aufwendungen finden lassen. Erstmals mit Schreiben vom 26.10.2023 habe die Klägerin die Behauptung möglicher weiterer Aufwendungen aufgestellt. Die vorgelegten Unterlagen würden einen komplikationslosen Heilungsverlauf aufzeigen, der mit einer Arbeitsfähigkeit ab dem 05.06.2018 und mit einer MdE von 0 von 100 habe beendet werden können. Unabhängig davon seien die Ansprüche der Klägerin jedenfalls verjährt. Der Beklagte ist insoweit der Meinung, dass in den beiden Zahlungen keine „Abschlagszahlungen“ im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu

sehen seien. Auch liege in den Erstattungen kein „Anerkenntnis“ künftiger Forderungen. Die durch die Anmeldung des Schadens eingetretene Hemmung der Verjährung sei auch ohne Erklärung des Beklagten beendet worden, da es einer solchen Erklärung vorliegend nach Treu und Glauben nicht bedurft hätte. Die vom Beklagten beauftragte ■■■■■ AG habe davon ausgehen können, dass die geltend gemachten Ansprüche erfüllt sind, weitere Ansprüche offensichtlich nicht mehr gegeben sind und von dem Sozialversicherungsträger auch nicht mehr verfolgt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I. Die Feststellungsklage ist zulässig.

Die Voraussetzungen des § 256 Abs. 1 ZPO liegen vor. Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses kann nach dieser Regelung Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

1. Die Frage einer Schadensersatzpflichtigkeit aus einem Unfallereignis ist eine aus einem bestimmten Lebenssachverhalt abgeleitete Rechtsbeziehung zwischen zwei Personen – nämlich in Gestalt eines gesetzlichen Schuldverhältnisses – und damit ein Rechtsverhältnis im Sinne der Norm (BGH, NJW-RR 2015, 915, Rn. 8).

Das Rechtsverhältnis ist zudem ein gegenwärtiges. Der Übergang von Schadensersatzansprüchen nach § 116 SGB X erfolgt regelmäßig schon im Zeitpunkt des Unfalls, soweit nicht völlig unwahrscheinlich ist, dass der Sozialversicherungsträger dem Geschädigten nach den Umständen des Schadensfalles Leistungen zu erbringen hat, die sachlich und zeitlich mit den Schadensersatzansprüchen des Geschädigten kongruent sind. Für den Rechtsübergang reicht im Interesse eines möglichst weitgehenden Schutzes des Sozialversicherungsträgers vor anderweitigen Verfügungen des Geschädigten schon eine, wenn auch weit entfernte Möglichkeit des Eintritts von Leistungspflichten aus; es darf nur die Entstehung solcher Pflichten nicht völlig unwahrscheinlich, also geradezu ausgeschlossen erscheinen (OLG Hamm Urteil vom 28. Oktober 2022 – I-7 U 25/22 –, BeckRS 2022, 38552 Rn. 22, 23, beck-online).

Bei einer erheblichen Verletzung der Versicherungsnehmerin anlässlich eines Verkehrsunfalls –

wie hier – liegt die Eintrittspflicht der Klägerin - mögen Einzelheiten zu den Verletzungen und dem Behandlungsverlauf auch streitig sein – nahe und ist nicht etwa ausgeschlossen.

2. Der Klägerin steht auch ein Feststellungsinteresse zur Seite.

Ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ist gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Bei einer behauptenden Feststellungsklage liegt eine solche Gefährdung in der Regel schon darin, dass der Beklagte – wie hier – das Recht des Klägers ernstlich bestreitet (BGH, NZM 2021, 722, Rn. 18).

Soweit die Klägerinnen die Feststellung der Ersatzpflichtigkeit der Beklagten betreffend etwaiger zukünftiger materieller Schäden begehren, ist bei der - wie hier gegebenen - Verletzung absoluter Rechte die Möglichkeit des Eintritts weiterer Schäden ausreichend, um auch insoweit ein Feststellungsinteresse zu begründen (vgl. BGH, NJW 2021, 3130, Rn. 30). Im Lichte der dargestellten Grundsätze zum Übergang der Forderungen nach § 116 SGB X kann auch für die Klägerinnen als nicht selbst Verletzte nichts Abweichendes gelten.

Da jedenfalls schlüssig vorgetragen ist, dass aufgrund der Lokalisation der – insoweit unstrittig unfallbedingten – Verletzung am Mittelhandknochen mit der Entwicklung einer posttraumatischen Arthrose am Grundgelenk des fünften Fingers und damit einer weiteren Behandlungsbedürftigkeit zu rechnen sei, ist die Möglichkeit des Eintritts weiterer Schäden zweifelsohne dargelegt.

II. In der Sache hat die Klage jedoch keinen Erfolg.

Zwar ist der Beklagte passivlegitimiert und haftet der Klägerin gegenüber aus dem Unfallereignis nach § 10 AusPflVG i.V.m. §§ 7, 18 StVG, 823 I BGB, 115 VVG i.V.m. § 116 SGB X.

Aber unabhängig von der Einstandspflicht des Beklagten sind die nach dem Klagevortrag zu erwartenden künftigen Ansprüche, deren Feststellung die Klägerin begehrt, aufgrund eingetretener Verjährung nicht mehr durchsetzbar.

1. Für die hier dem Feststellungsantrag zugrundeliegenden, zu erwartenden Schadensersatzansprüche gilt die dreijährige Regelverjährungszeit gemäß § 195 BGB. Diese begann mit Blick auf den Tag des Schadensereignisses (07.05.2018) und die unstrittig spätestens im August 2018 erfolgte Kenntnisnahme der Klägerin von dem Ereignis mit Ablauf des 31.12.2018.

2. Die Verjährung wurde zwischenzeitlich nach § 115 Abs. 2 S. 3 VVG gehemmt.

Danach tritt eine Hemmung des Ablaufs der Verjährung ein für den Zeitraum zwischen Anmel-

derung des Anspruchs bei dem Versicherer und dem Zugang der Haftungsentscheidung in Textform bei dem Dritten.

a) Die Verjährungshemmung begann vorliegend mit Anmeldung der Ansprüche bei der Regulierungsbeauftragten des Beklagten durch Schreiben vom 02.08.2018.

b) Eine eindeutige Haftungsentscheidung im Sinne des § 115 Abs. 2 S. 3 VVG, die die Beendigung der Hemmung zur Folge hätte, liegt zunächst nicht vor.

Für die Beendigung des Hemmungstatbestandes ist eine eindeutige und endgültige Entscheidung des Versicherers erforderlich, positiv oder negativ (KG Berlin, Beschluss vom 10. Juli 2023 – 25 U 46/22 –). Die Verjährungshemmung kann mithin nur dann ihr Ende finden, wenn dem Anspruchsteller durch die Erklärung zweifelsfreie Klarheit über die Haltung des Haftpflichtversicherers des Schädigers gegenüber seinen Forderungen als Grundlage für die sachgerechte Durchsetzung seiner Ansprüche verschafft wird (vgl. BGH, Urteil vom 05.12.1995 – VI ZR 50/95 –, NJW-RR 1996, 474, 475; Urteil vom 14.03.2017 – VI ZR 226/16 –, NJW 2017, 2271, 2272; OLG Frankfurt, Urteil vom 03.11.2017 – 8 U 239/16 –, Rn. 70, juris).

Dass eine Haftungsentscheidung des Beklagten, die den vorgenannten Anforderungen entspricht, der Klägerin zugegangen ist, tragen die Parteien bereits nicht vor. Insoweit ist unstreitig geblieben, dass die Zahlungen durch die Regulierungsbeauftragte des Beklagten vom 20.02.2019 und 17.02.2021 ohne jegliche weitere Erklärung erfolgt sind und ein Abrechnungsschreiben oder dergleichen nicht beigelegt war. Demnach fehlt es bereits an der in § 115 Abs. 2 S. 3 VVG vorgeschriebenen Textform der Entscheidung. Ungeachtet dessen kann in der bloßen, wenn auch vorbehaltlosen Zahlung der Regulierungsbeauftragten keine eindeutige und endgültige Erklärung zur Haltung des Beklagten gegenüber den Schadensersatzansprüchen der Klägerin gesehen werden.

c) Jedoch ist es der Klägerin hier nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, sich auf das Fehlen einer wirksamen Entscheidung nach § 115 Abs. 2 S. 3 VVG und damit auf die Fortdauer der Verjährungshemmung zu berufen. Insoweit bedurfte es auch nicht einer weiteren schriftlichen Entscheidung des Beklagten, da dieser aufgrund der konkreten Umstände davon ausgehen konnte und durfte, dass die Angelegenheit mit der letzten Anspruchstellung am 03.02.2021 erledigt war und keine weiteren Ansprüche mehr geltend gemacht werden würden.

Die beiden Kostenaufstellungen der Klägerin (Bl. 14.9, 14.10 eAkte), die mit den Schreiben vom 12.02.2019 und 03.02.2021 ersetzt verlangt wurden, beziehen sich ausschließlich auf bereits im Jahr 2018 entstandene Kosten, mithin Aufwendungen, die zeitnah nach dem Unfallgeschehen entstanden sind und teilweise erst über zwei Jahre später geltend gemacht wurden. So hat die

Klägerin mit Schreiben vom 12.02.2019 (Bl. 14.12 eAkte) Reise- und Transportkosten vom 24.05.2018 sowie Kosten der ambulanten Heilbehandlung für die Zeit vom 30.05.2018 bis zum 24.09.2018 geltend gemacht (Bl. 14.9 eAkte). Mit der zweiten Abrechnung vom 03.02.2021 (Bl. 14.13 eAkte) zwei Jahre später hat die Klägerin Kosten für eine Heilbehandlung am 16.05.2018, also zeitlich sogar noch vor der Entstehung der zuerst geltend gemachten Kosten, in Höhe von noch lediglich 33,42 € geltend gemacht (Bl. 14.10 eAkte).

Anschließend hat die Klägerin über einen erheblichen Zeitraum keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Beklagten gestellt. Zwischen der letzten Zahlungsaufforderung im Februar 2021 und dem Schreiben vom 26.10.2023 sind zweieinhalb Jahre vergangen, in den die Klägerin keinerlei Aufwendungen geltend gemacht hat und auch sonst kein Schriftsatzwechsel vorgetragen ist. Daher durfte die Regulierungsbeauftragte des Beklagten davon ausgehen, dass die Angelegenheit mit der letzten Anspruchsstellung im Februar 2021 beendet war und keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.

Dies insbesondere auch deshalb, weil den Beklagten bis zu dem Schreiben vom 26.10.2023 (Bl. 14.15 eAkte) keinerlei Hinweise darauf erreicht haben, dass weitere Aufwendungen „drohen“ könnten oder auch nur „möglich“ seien. In keinem ärztlichen Bericht oder sonstigen Unterlagen finden sich Anhaltspunkte auf mögliche Komplikation oder die Möglichkeit von Spätfolgen oder dauerhaften Einschränkungen. Insoweit liegen auch dem Gericht lediglich Berichte über den Zeitraum vom Unfalltag am 07.05.2018 bis zum 18.06.2018 vor (Bl. 14.5 – 14.7 und Bl. 30.1 – 30.4 eAkte).

Anhaltspunkte auf mögliche Spätfolgen oder auch nur anhaltende Beschwerden wurden dem Beklagten auch nicht – bis zu dem Schreiben vom 26.10.2023 – durch die Klägerin mitgeteilt, wobei dem Schreiben vom 26.10.2023 und der beigelegten ärztlichen Stellungnahme vom 14.09.2023 (Bl. 14.16 eAkte) auch nur zu entnehmen ist, dass nach Einschätzung des für die Klägerin tätigen fachärztlichen Beraters aufgrund der Lokalisation der Verletzung mit einer posttraumatischen Arthrose und damit weiterer Behandlungsbedürftigkeit zu rechnen sei. Warum dies erst über fünf Jahre nach Kenntniserlangung der Klägerin von der konkreten Verletzung im August 2018 mitgeteilt wurde, erschließt sich nicht, zumal sich in der Zwischenzeit an der Lokalisation der Verletzung nichts geändert haben dürfte.

Vor diesem Hintergrund durfte die Regulierungsbeauftragung davon ausgehen, dass die geltend gemachten Ansprüche erfüllt, weitere Ansprüche offensichtlich nicht mehr gegeben sind und von dem Sozialversicherungsträger auch nicht mehr verfolgt werden. Und die Klägerin, die zu keiner Zeit erkennen ließ, dass weitere Aufwendungen drohen oder auch nur möglich sind, kann sich aufgrund des eigenen Verhaltens nicht auf den Schutzzweck des § 115 Abs. 2 S. 3 VVG berufen.

d) Schließlich haben die infolge der Aufstellungen der Klägerin vom 12.02.2019 und 03.02.2021 geleisteten Zahlungen der Regulierungsbeauftragten des Beklagten nicht zu einem Neubeginn der Verjährung geführt.

Nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB beginnt die Verjährung erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt. Das Gericht vermag in den beiden Zahlungen der Regulierungsbeauftragten keine Abschlagszahlungen und kein Anerkenntnis im Sinne der Vorschrift zu sehen.

Ein Anerkenntnis ist jedes tatsächliche Verhalten des Schuldners dem Gläubiger gegenüber, aus dem sich klar und unzweideutig ergibt, dass dem Schuldner das Bestehen der Schuld bewusst ist, und das deswegen das Vertrauen des Gläubigers begründet, der Schuldner werde sich nicht nach Ablauf der Verjährungsfrist alsbald auf Verjährung berufen. Wie bereits zuvor unter Ziffer 2. b) ausgeführt, war – auch entsprechend des Parteivortrags – den Zahlungen keine eindeutige Haftungsentscheidung, also Erklärung zu entnehmen, die zweifelsfreie Klarheit über die Haltung des Beklagten zur Haftung dem Grunde nach geben könnte. Soweit die Klagepartei nun an anderer Stelle in den Zahlungen dennoch ein Anerkenntnis im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB hinsichtlich des Gesamtanspruchs und auch künftiger Forderungen sehen will, verhält sie sich widersprüchlich. Folglich durfte die Klägerin in Anbetracht des eigenen Verhaltens und auch desjenigen der Regulierungsbeauftragten etwaige erforderliche Schritte zur weiteren Verjährungshemmung nicht als entbehrlich ansehen, sodass der Gläubigerschutz hier – anders als die Klagepartei meint – nicht durchgreift.

Zwar können im Einzelfall wiederholte vorbehaltlose Zahlungen auf einzelne Schadensgruppen eines Personenschadens ausreichen, um die Verjährung des Schadensersatzanspruchs insgesamt neu beginnen zu lassen. Die vorliegenden – nur zwei – erfolgten Zahlungen auf einzelne konkrete Heilbehandlungen aus einem abgrenzbaren, weit in der Vergangenheit liegenden Zeitraum lassen jedoch nicht erkennen, dass ein genereller Anspruch auf Schadensersatz dem Grunde nach auch hinsichtlich künftiger Forderungen anerkannt wird. Indem die Regulierungsbeauftragte Zahlungen auf die konkreten Kostenaufstellungen geleistet hat, konnte dem vielmehr nur entnommen werden, dass die Zahlung die konkreten Kosten tilgen sollten und eben nur diese Einzelforderungen anerkannt werden. Ein darüber hinausgehendes Anerkenntnis eines Gesamtanspruches einschließlich künftiger Forderung ist darin nicht enthalten.

3. Nach alledem waren die nach dem Klagevortrag zu erwartenden künftigen Ansprüche, deren Feststellung die Klägerin begehrt, im Zeitpunkt der Klageerhebung am 08.02.2024 bereits verjährt.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Koblenz
Stresemannstraße 1
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

L [REDACTED]

Richterin am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

L 
Richterin am Landgericht

Landgericht Koblenz
10 O 45/24

Verkündet am 20.02.2025

S [REDACTED], Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(S [REDACTED]), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle